



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme
des
Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) e.V.
zum
Konsultationspapier von EIOPA für neue Leitlinien im Rahmen der Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Umsetzung der IDD

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von über 33.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr. Aus diesem Grund möchte der BVK die vorliegende Konsultation zum Anlass nehmen, seine Bedenken vorzutragen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird der BVK nicht auf die detailliert gestellten Fragen (Q1 bis Q15) eingehen, sondern zu den wesentlichen Leitlinien im einzelnen nehmen.

2. Allgemeine Kommentar zur EIOPA-Konsultation

Der BVK befürwortet grundsätzlich einen stabilen Regulierungsrahmen. Dieses hatten wir bereits auch in unserer Stellungnahme zur Empfehlung zum Schutz von Kleinanlegern bekundet. Damit geht auch einher, dass wir die Ziele der CMU (Capital Market Unit) grundsätzlich begrüßen. Diese Ziele sollen sicherstellen, dass Kleinanleger die Kapitalmärkte in vollem Umfang nutzen können, in dem sowohl bessere Anlagemöglichkeiten als auch ein starker Anlegerschutz geboten wird. In diesem Rahmen bewegt sich auch die Frage der Nachhaltigkeit im Versicherungsvertrieb. Auch dieses ist ein wichtiger Gesichtspunkt im Rahmen der CMU.

Die Regeln zur Verankerung des Nachhaltigkeitsaspektes im Versicherungsvertrieb sind bereits durch mehrfache Regularien festgelegt. Ab 02. August 2022 gelten nunmehr die Delegiertenverordnung EU 2017/2358 sowie die Delegiertenverordnung EU 2017/2359. Danach sollen Versicherer und Vermittler ihre Kunden danach befragen, ob sie entweder ökologische oder allgemeine nachhaltige Anlagen wünschen und in welchem Ausmaß oder ob sie bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken vermeiden wollen. Die entsprechenden Ausführungen, wann letztendlich Produkte als nachhaltig einzustufen sind, sind jedoch bislang noch nicht verfasst und sollen auch frühestens zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Der BVK möchte daher zu bedenken geben, dass die nunmehr erlassenen Leitlinien innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zu bewerten sind. EIOPA stellt sich vor, diese dann im Mai und Juni zu bearbeiten und spätestens zum Juli eine verpflichtende Empfehlung zur Anwendung dieser Leitlinien herauszugeben. Durch diesen sehr kurz gesetzten Zeitrahmen ist es nur schwer möglich, alle wichtigen Gesichtspunkte, die mit den Leitlinien in Verbindung zu bringen sind, ausreichend intensiv zu berücksichtigen.

Auch wenn die grafischen Hilfen, die der Konsultation beigelegt sind, den Durchblick erleichtern mögen, ersetzen sie nicht die doch zum Teil schwierige praktische Umsetzung.

Des Weiteren möchten wir grundsätzlich anmerken, dass Leitlinien, die hier tatsächlich sehr ins Detail gehen, die Gefahr bergen, dass es zu einem standardisierten Verkaufsprozess kommt. Auch wenn wir es grundsätzlich begrüßen, dass der Verbraucher durch verständliche und einfache Informationen zu einer vernünftigen Entscheidung geleitet wird, so darf nicht verkannt werden, dass letztendlich gerade bei dieser Art von Produkten wie den IBIPS-Produkten die persönliche Beratung wichtig ist.

Auch muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt bleiben, dass weitere Dokumentationspflichten natürlich auch zu bürokratischen Hürden führen und damit erneut erhöhte Kosten generieren. Dieses gilt zum einen für einen erhöhten IT-Einsatz, aber auch für mehr Organisation in den einzelnen Agenturen.

Wir möchten daher erneut darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier auf jeden Fall gewahrt werden muss und neue Regularien für die Versicherungsbranche eher belastend als klärend sind. Wir begrüßen daher den grundsätzlichen Ansatz, klärende Leitlinien zu formulieren, damit gerade auch für die Übergangszeit bis zum 01. Januar 2023 die Vermittlung von Versicherungsprodukten mit Nachhaltigkeitsgedanken vorangetrieben werden kann, möchten aber von weiteren regulatorischen Vorgaben grundsätzlich absehen. Im Zuge der vorgegebenen Leitlinien sollte auch nicht in Vergessenheit geraten werden, dass diese dann, wenn die zweite Stufe der Richtlinien zum 01.01.2023 in Kraft tritt, erneut wieder geändert bzw. angepasst werden müssten. Diese kurzgesetzten Zeiträume sind für einen Vertrieb und die praktische Umsetzung in den Agenturen kaum zu handhaben.

3. Stellungnahme im Detail

A. Leitlinie 1

EIOPA ist der Auffassung, dass der Nachhaltigkeitsfaktor dem Verbraucher in einer einfachen, klaren und verständlichen Sprache nähergebracht werden soll. Denn für die Verbraucher seien die neuen Produktkategorien ungewohnt.

Der BVK begrüßt grundsätzlich diesen Gedanken. Eine klare, knappe, verständliche und nicht irreführende Erläuterung von Begriffen führt sicherlich zu mehr Verständnis bei den Verbrauchern und damit zu mehr Investition in nachhaltige Produkte. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass dem Vermittler die Bürde auferlegt wird, die entsprechenden Erläuterungen zu finden. Dieses kann nicht sinnförend sein. Der BVK würde es daher begrüßen, wenn die Aufsichtsbehörden selbst eine klare Erläuterung entwickeln und veröffentlichen würden, die dann den Vermittler zur freiwilligen Nutzung an die Hand gegeben würde.

B. Leitlinie 2

Die zweite Leitlinie befasst sich mit der Befragung des Kunden. Vorgeschlagen wird, den Anteil an nachhaltigen Anlagen zweigeteilt zu erfragen, und zwar entweder als Anteil an allen Anlagen oder als Anteil an allen Anlagen außer Staatsanleihen. Der Kunde soll zudem hinsichtlich

des Anteils an gewünschten, nachhaltigen Anlagen stets nach Mindestanteilen befragt werden. Wenn der Kunde keine konkreten Prozentangaben machen kann, soll der Vermittler dem Kunden bei der Entscheidung behilflich sein und ihm vorschlagen, sich auf standardisierte Mindestanteile in Prozentzahlen festzulegen. Ist auch dieses dem Kunden nicht möglich, so soll der Vermittler einen entsprechenden angemessenen Vorschlag machen und dokumentieren, der dem grundsätzlichen Nachhaltigkeitsinteresse des Kunden entgegenkommt.

Der BVK begrüßt grundsätzlich die Leitlinien zur Befragung. Diese geben dem Vermittler einen verlässlichen Rahmen, wie das Verfahren ablaufen hat. Auch die grundsätzliche Beibehaltung der Befragung, nämlich erst die allgemeine Eignung des Anlageproduktes und dann im zweiten Schritt die Frage nach der Nachhaltigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir möchten jedoch grundsätzlich darauf hinweisen, dass wir weitergehende, detailliertere Leitlinien zum Ablauf nicht für zielführend erachten. Es sollte stets ein Mindestmaß an Flexibilität bei der Befragung möglich sein. Auch muss berücksichtigt werden, dass nicht jeder Verbraucher über dieselben Informationen und denselben Wissenstand bzw. dasselbe Interesse verfügt. Der Beratungsprozess kann letztendlich nur individuell erfolgsversprechend sein.

Da sich die EU-Taxonomie und die SFDR noch in einem frühen Stadium befinden, scheint es unter anderem auch realistischer zu sein, dass Produkte mit einem bestimmten oder begrenzten Grad an Nachhaltigkeit verfügbar und vorgeschlagen werden. Eine rein theoretische Frage nach den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in Kombination mit technischen Informationen kann unter Umständen zu Verwirrung bei den Kunden führen und ihn sogar abhalten, in „grüne“ Produkte zu investieren. Darüber hinaus darf auch nicht verkannt werden, dass es möglicherweise am Markt nicht die verfügbaren Produkte gibt, die der Kunde letztendlich haben möchte. In diesem Zusammenhang zeigt es sich auch, dass die POG-Regeln eine wichtige Rolle spielen und Versicherungsvermittler klare und zuverlässige Informationen und Daten zu unterschiedlichen Nachhaltigkeitsgraden benötigen. Zuverlässige Produktinformationen sind eine notwendige Voraussetzung für die Versicherungsvermittler, um eine ordnungsgemäße Eignungsbewertung gemäß der delegierten IDD-Verordnung durchführen zu können.

C. Leitlinie 3

EIOPA schlägt vor, dass die Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der Versicherungsanlagen während der Vertragslaufzeit aktualisiert werden soll.

Der BVK begrüßt grundsätzlich den Gedanken, den Kunden mit aktuellen Informationen zu versorgen. Dieses macht gerade die persönliche Betreuung eines Versicherungsvermittlers gegenüber seinen Kunden aus. In welchem Zeitraum und wie letztendlich diese Information zu erfolgen hat, müsste jedoch noch genauer geklärt werden. Auch hier möchten wir den Gedanken wiederholen, dass eine zu sehr detailverliebte Regelung und zu wenig Flexibilität für den Verbraucher eher schädlich ist als zielführend.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass eine automatische Einleitung einer periodischen Nachhaltigkeitsbewertung durch den Vermittler nur dann nützlich ist, wenn das ursprüngliche Produkt tatsächlich auch flexibel genug ist. Das wiederum setzt voraus, dass ein derartiges Produkt am Markt auch tatsächlich besteht.

D. Leitlinie 4

Die Leitlinie 4 regelt die Erhebung von Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen von Versicherungsanlageprodukten dahingehend, ob die Produkte und die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zusammenpassen.

Dabei soll sich an das Procedere der Richtlinie zu Solvency II (Artikel 185) gehalten werden. Der BVK begrüßt grundsätzlich diesen Gedanken, da hier eine Beratung an bereits bekannt Vorgaben angepasst wird, gibt jedoch zu bedenken, dass diese Regelungen zum Teil nur für einen begrenzten Zeitraum vom 2.8.22 bis 31.12.22 zur Anwendung kommen sollen.

Dies ist in der Praxis kaum durchführbar.

Auch die Verpflichtung der Vermittler, dass Produkt zu „ranken und einzugruppieren“ dürfte nicht realistisch sein. Hier wird dem Vermittler eine Pflicht auferlegt, die er ohne die entsprechenden Informationen seitens der Produktentwickler nicht erfüllen kann.

E. Leitlinie 5

Die 5. Leitlinie macht einen pragmatischen Vorschlag zur Priorisierung der verschiedenen Kundenwünsche, die im Rahmen einer Eignungsprüfung auch bisher schon erhoben und berücksichtigt werden mussten. EIOPA schlägt grundsätzlich ein zweistufiges Vorgehen vor: In der ersten Stufe soll die Eignungsprüfung wie bisher ablaufen. D.h., der Kunde wird nach seinem Wissen und Erfahrungen mit Anlagen, der finanziellen Situation und den Anlagezielen befragt. Auf dieser Basis werden geeignete Versicherungsanlageprodukte identifiziert. Im zweiten Schritt werden die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden berücksichtigt und die Auswahl der in Frage kommenden Versicherungsanlagen weiter eingegrenzt.

Der BVK begrüßt grundsätzlich die Klärung dieses zweigeteilten Prüfungsverfahrens. Wir möchten jedoch bemerken, dass die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers, die entsprechenden Erklärungen und Entscheidungswünsche in einem geeigneten Papier zu dokumentieren, Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung begründen könnte. Auch bleibt zu fragen, was ein geeignetes Statement in dieser Hinsicht bedeutet und was es letztendlich beinhalten soll. Hier würden wir tatsächlich eine genauere Beschreibung für sinnvoll erachten. Gleiches gilt auch für die Frage der Beschreibung und Geeignetheit des Versicherungsanlageproduktes. Hier sollten die Produktentwickler entsprechend verpflichtet werden, ausreichendes Informationsmaterial dem Vermittler zur Verfügung zu stellen, um diese Frage gegenüber dem Kunden möglichst genau und zielführend zu beantworten.

F. Leitlinie 6

Nach der 6. Leitlinie soll der Vermittler in den Fällen, in denen er keinen für die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden passendes Angebot machen konnte, der Kunde aber daraufhin zu einer Anpassung seiner Präferenzen bereit ist, alle „relevanten Informationen“ über die Umstände der Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen und der Gründe dafür dokumentieren. Auch hier würden wir es begrüßen, wenn die Frage der Relevanz näher ausgeführt würde.

G. Leitlinie 7

Leitlinie 7 möchte sicherstellen, dass alle Angestellten von Versicherungsgesellschaften und Vermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die nachhaltigkeitsbezogene Eignungsprüfung und -beratung durchführen zu können.

Der BVK begrüßt grundsätzlich das Erfordernis einer entsprechenden Qualifikation der Vermittler. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass in den Leitlinien von EIOPA unterschieden wird zwischen den Angestellten, die über „notwendiges Wissen und Kompetenz“ verfügen müssen, wohingegen der Vermittler mehr „detaillierte Kenntnisse und Kompetenzen“ aufzuweisen hat. Auch hier würden wir es begrüßen, wenn klar geregelt würde, welche Kenntnisse denn hier genau erforderlich sind.

Fazit

Abschließend möchten wir folgende Positionen des BVK noch einmal herausstellen:

Wir begrüßen grundsätzlich die Tatsache, dass hier ein Handlungsrahmen für den Vertrieb

von nachhaltigen IBIPS-Produkten ausgestaltet wird. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz ist es notwendig, dem Vertrieb Klarheit und vereinfachte Handlungsanweisungen zu geben, damit der Vertrieb auch in der Praxis durchgeführt werden kann. Wir möchten jedoch auch zu bedenken geben, dass vermehrte Regularien zu kostenintensiven und neuen bürokratischen Belastungen führen können. Auch ist in der Kürze der Zeit die Umsetzung für viele Agenturen nicht möglich.

Des Weiteren möchten wir anmerken, dass einige Verpflichtungen für die Versicherungsvermittler schlichtweg nicht zu erfüllen sind, wenn nicht detaillierte Informationen seitens der Produktentwickler gegeben werden. Es darf auch nicht verkannt werden, dass die Einschätzung, ob letztendlich ein Produkt nachhaltig ist, nicht durch den Vermittler erfolgen kann und darf.

Des Weiteren möchten wir anregen, dass alle weiteren Regularien nur unter Berücksichtigung der Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit eingeführt werden sollten. Zu viele Details sind nicht notwendig, unbestimmte Begriffe sollten fallengelassen werden und klärende Ausführungen sollten nur dort vorgenommen werden, wo sie tatsächlich auch notwendig sind. Auf die grundsätzliche Gefahr eines standardisierten Verkaufsprozesses möchten wir ebenfalls aufmerksam machen. Standardisierte Verfahren führen zwar zur Vereinfachung eines Prozesses und sind sicherlich in Einzelfällen für eine klare Handhabung sinnvoll, sie dürfen aber nicht dazu führen, dass dem Verbraucher eine individuelle Beratung vorenthalten wird.

Es ist daher sehr wichtig, dass die Aufsichtsbehörden die enormen Herausforderungen erkennen, vor denen die Industrie und die Vermittler bei der Umsetzung dieser Vorschriften stehen, und daher bei den bevorstehenden Aufsichtstätigkeiten einen flexiblen und verhältnismäßigen Ansatz verfolgen.

Bonn, den 12. Mai 2022

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)